

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nettetal (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Goslar wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Nettetal (Landkreis Goslar)“. Es hat eine Größe von ca. 336 ha.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes 389 „Nette und Sennebach“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus dem Kartensatz der amtlichen Karte, bestehend aus 28 Blättern, im Maßstab 1:5.000. Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 bestimmt. Die Übersichtskarte und der maßgebliche Kartensatz sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist auf den Karten grau hinterlegt und mit einer schwarzen Linie abgegrenzt.
- (2) Die Fläche des FFH-Gebietes 389 „Nette und Sennebach“, Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, ist in dem in Absatz 1 genannten Kartensatz schraffiert dargestellt.
- (3) Die Verordnung einschließlich der in Absatz 1 genannten Karten kann bei der Stadt Seesen und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter

Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten oder wieder herzustellen. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Naturraums Innerste-Bergland. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch das in Süd-Nord-Richtung verlaufende weite und offene Tal der Nette von Herrhausen im Süden bis zur Kreisgrenze bei Rhüden im Norden. Der Charakter wird im Einzelnen bestimmt durch:

1. die Nette mit ihren auf weiten Strecken naturnahen Gewässerstrukturen, dem mäandrierenden Verlauf und der in besonnten Abschnitten gut ausgeprägten Wasservegetation mit Wasserhahnenfuß,

2. die Groppe (*Cottus gobio*, Anh. II Richtlinie 92/43/EWG), welche im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein bedeutendes Vorkommen aufweist,
3. bachbegleitende feuchte Hochstaudenfluren und naturnah ausgeprägte Auenwälder und Gehölzreihen, vornehmlich aus Weiden, Erlen und Eschen,
4. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope, wie frische und mesophile Feuchtwiesen, naturnahe Stillgewässer, Röhrichte und Sümpfe, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harzrand typische, z. T. bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenwelt sind,
5. ein vielfältiges, lebensraumtypisches Landschaftsbild, welches frei ist von Bebauungen und technischen Anlagen mit Fernwirkung.

§ 4

Besonderer Schutzzweck

(1) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes in seiner naturraumtypischen Ausprägung. Hierzu zählen insbesondere die naturnah ausgeprägten Fließ- und Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Ufervegetation, die Hochstaudenfluren, das Grünland sowie die Auwaldflächen und Baumreihen,
2. die Erhaltung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hier gilt als besonderes Schutzziel:
 - 2.1. die Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen bis natürlichem Zustand zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.2. durchgängige, natürlich ausgeprägte Uferrandstreifen mit der autotypischen Gehölzvegetation zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.3. naturnahe, ungestörte Auwaldbereiche vorwiegend aus Schwarzerle, Weide und Esche und weitere naturnahe standorttypische Waldtypen zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.4. nicht standortgerechte Nadelholzbestände in standortheimische Laubwaldbestände umzuwandeln sowie nicht standortheimische Laubgehölze, wie Hybrid-Pappel und Grauerle mittelfristig durch standortheimische Gehölze zu ersetzen,
 - 2.5. die Vielzahl vorhandener aquatischer und semi-terrestrischer Lebensräume, wie naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer, naturnahe nährstoffreiche Stauteiche, Seggenrieder nährstoffreicher Standorte, nährstoffreiche Sümpfe, Schilf- und Rohrglanzgras-Landröhrichte, Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Dominanz von Schwimmblattpflanzen, Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht, Weiden-Sumpfgebüsche nährstoffreicher Standorte und nährstoffreiche Nasswiesen als Lebensräume für eine besonders artenreiche und z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.6. das Schutzgut Wasser vor Verunreinigungen, insbesondere durch Schadstoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu schützen,

- 2.7. die Nette in ihrer Funktion als bedeutenden Trittstein innerhalb des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu erhalten und zu entwickeln,
 - 2.8. die Nutzungsform des Dauergrünlandes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren,
 - 2.9. die Lebensbedingungen für bedrohte heimische Tierarten wie Groppe, Elritze, Wildkatze und bedrohte heimische Pflanzenarten, wie Geflügelte Braunwurz, Sumpfdotterblume, Blasen-Segge, Wiesen-Pippau, Sumpf-Storchschnabel, Schwarze Johannisbeere, Acker-Gänsedistel, Gegenblättriges Milzkraut, Hain-Sternmiere, Scheinzypergras-Segge zu verbessern und die Arten somit langfristig in ihrem Bestand zu sichern,
 3. das Gebiet für die naturverträgliche, ruhige Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und zu verbessern,
 4. die Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise heranzuführen und
 5. das Gebiet von untypischer, nicht landschaftsgerechter Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung freizuhalten sowie die Bebauung auf die Ortslage zu konzentrieren.
- (2) Der besondere Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ist die Sicherung der Fläche (FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“), die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung, ist. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Natura 2000-Gebietes. Dies umfasst auch die für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristische Artenausstattung sowie die mit dem Schutzgebiet räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 von Bedeutung sind. Die EU verfolgt das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen, Arten und deren Habitate zu erhalten oder wiederherzustellen:
1. Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
 - Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)
 2. Weitere Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 3. Habitate von Tierarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:
 - Groppe (*Cottus gobio*)

Zugunsten der o. a. Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

a) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, autochthoner Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die

Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen, wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps kann es erforderlich sein, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z.B. Säugetiere: Wildkatze; Vögel: Waldschnepper, Weidenmeise, Eisvogel, Wasserramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall; Tagfalter: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter; Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Hain-Sternmiere, Wald-Ziest, Kleines Springkraut, Scharbockskraut, Sumpf-Pippau, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge, Straußenfarn.

b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (Wechsel von feinsandig, kiesig und grobsteinig) und natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens. Ein durchgängiger Verlauf mit naturnahem Auwald- oder Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter flutender Wasservegetation ist zu sichern und wiederherzustellen. Wesentliches Schutzziel ist zudem die Sicherung oder Wiederherstellung einer guten Wasserqualität und die Bewahrung der Gewässer und ihrer Wassereinzugsgebiete vor Stoff- und Nährstoffeinträgen. In einen umfassenden Schutz sind auch die Kontaktlebensräume, wie offene Seitengewässer, Quellen, Bruch- und Auwälder, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen mit einzubeziehen. Ziel der Lebensraum erhaltenden und verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z.B.: Vögel: Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Flussregenpfeifer; Fische: Groppe, Elritze, Gründling, Bachforelle; Libellen: Blauflügelprachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gestreifte Quelljungfer, Gemeine Keiljungfer, Grüne Keiljungfer; Makrozoobenthos: Eintagsfliegen: u.a. Baetis ssp., Habrophlebia fusca, Steinfliegen: u.a. Brachyptera ssp., Amphinemura ssp., Köcherfliegen: u.a. Hydropsyche ssp., Silo ssp.; Pflanzen: Wasserstern, Wasserhahnenfuß, Berle, Einfacher Igelkolben, Flutender Schwaden, Brunnenkresse, Bachbunze.

c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung artenreicher, feuchter Hochstaudenfluren durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik. Für den Erhalt und die Förderung dieses Lebensraumtyps ist insofern auch die Erhaltung naturnaher Fließgewässerstrukturen mit unverbauten Ufern von grundlegender Bedeutung. Für den dauerhaften Erhalt dieses Lebensraumtyps und zur Vermeidung von Verbuschung ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Mahd in ein- bis mehrjährigen Abständen) erforderlich. Bestände in ungenutzten Wald- oder Gewässerkomplexen sind hingegen der natürlichen Dynamik zu überlassen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen sind ausreichend große Pufferzonen zu schaffen. Mit dem Erhalt und der Wiederherstellung einer naturnahen Ausprägung dieses Lebensraumtyps wird die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten geschaffen, wie z.B. Vögel: Sumpfrohrsänger, Wachtel, Wachtelkönig, Teillebensraum vom Braunkehlchen; Tagfalter: Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Blattspanner-Arten (z.B. Wiesenrauten-Spanner); Pflanzen: Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost.

d) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt und Vergrößerung der Population der Groppe durch Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle, guter Wasserqualität und gehölzreichen Gewässerrändern. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer sind ausreichend große, unbewirtschaftete Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, soweit sie nicht unter einen Verbotstatbestand des § 6 fallen oder gemäß § 7 freigestellt sind:

1. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie ober- und unterirdischer Leitungen; hiervon ausgenommen sind Kulturzäune der Forstwirtschaft und landwirtschaftliche Weidezäune, Wegeschränken, Ansitz- und einfache Fütterungseinrichtungen, sofern landschaftstypische Bauformen eingehalten und landschaftstypische Materialien verwendet werden,
2. die Anlage, die Nutzungsänderung, die erstmalige Versiegelung und der Ausbau von Straßen, Plätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückwegen,
3. das Anbringen von Hinweisschildern,
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
5. das Übernachten in abgestellten Fahrzeugen und das Zelten außerhalb von Hausgrundstücken und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen,
6. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen sowie mit mehr als 250 Personen auf dafür genehmigten Einrichtungen,
7. das Anlegen von Modellflugplätzen oder der Betrieb von motor- und raketenangetriebenen Modellflugzeugen außerhalb von genehmigten Modellflugplätzen,
8. die Anpflanzung von Gehölzen aller Art auf Dauergrünland und von nicht standortheimischen Gehölzen außerhalb forstlich genutzter Flächen mit Ausnahme von gärtnerisch genutzten Anlagen,
9. die Anlage oder Erweiterung von Teichen sowie die Veränderung oder Beseitigung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Fließgewässer sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
10. das Durchführen von Pflegeumbrüchen und das Anpflanzen von Gehölzen auf Dauergrünland,

11. die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern oder die Veränderung von Waldrändern und Gewässerufern,
 12. die Entnahme von wild lebenden Pflanzen zu gewerblichen Zwecken,
 13. die erhebliche Veränderung der Bodengestalt durch Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 14. die Anlage neuer Brunnen zur Trink- oder Brauchwasserentnahme, die Errichtung neuer Drainagen oder die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den genehmigten Bestand hinausgehen,
 15. sonstige Handlungen, die geeignet sein könnten, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die beantragte Maßnahme den in § 3 dieser Verordnung beschriebenen Gebietscharakter nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck gem. § 4 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Verbote

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Terrassenkanten, Erdfälle und sonstige Aufschlüsse zu beseitigen oder diese zu verändern, soweit dies nicht dem genehmigten Abbau von Bodenschätzen dient,
2. Dauergrünland in Ackerland oder Grabeland umzuwandeln,
3. bei Walderneuerungsmaßnahmen auf nicht standortgerechte Baumarten zurückzugreifen,
4. Baumschul- und Gartenbauflächen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen,
5. Windkraftanlagen, Antennenträger, Masten oder Freileitungen mit einer Höhe über 20 m ab Geländeoberkante zu errichten,
6. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen – nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen,
7. Feuer außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen zu entzünden,
8. Gewässer mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres und mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ganzjährig zu befahren,

9. zu reiten, außer auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen.

§ 7 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegt

1. die nach § 5 Abs.2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen, soweit die Maßnahmen nicht unter einen Erlaubnisvorbehalt- oder Verbotstatbestand der §§ 5 und 6 fallen, ausgenommen des § 5 Abs.1 Nr.4 und die ordnungsgemäße Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
2. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und das Verbringen von Grabenaus- und auf Acker- und Forstflächen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
5. die Unterhaltung und Nutzung der nach öffentlichem Recht rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, wie z. B. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen, Straßen, Wege, Bahnanlagen, Gebäude, Klärwerke, Pumpwerke und Rückhaltebecken,
6. traditionelle Osterfeuer,
7. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder sie Wanderwege kennzeichnen,
8. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
9. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden in der Nähe von Viehtränken,
10. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an bisher fischereilich genutzten Gewässern, soweit die Maßnahmen nicht unter einen Erlaubnisvorbehalt- oder Verbotstatbestand der §§ 5 und 6 fallen,
11. die nach § 5 Abs.4 BNatSchG ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der bislang genutzten oberirdischen Gewässer, soweit die Maßnahmen nicht unter einen Erlaubnisvorbehalt- oder Verbotstatbestand der §§ 5 und 6 fallen, ausgenommen des § 5 Abs.1 Nr.4,
12. die nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit die Maßnahmen nicht unter einen Erlaubnisvorbehalt- oder Verbotstatbestand der §§ 5 und 6 fallen, ausgenommen des § 5 Abs.1 Nr.4 und 11 und die ordnungsgemäße Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,

13. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit die Maßnahmen nicht unter einen Erlaubnisvorbehalt- oder Verbotstatbestand der §§ 5 und 6 fallen, ausgenommen des § 5 Abs.1 Nr.4.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe von § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG verpflichtet, zur Pflege oder zur Entwicklung der Landschaft die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die extensive Beweidung auf den nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Feuchtwiesen und sonstigen ungenutzten Wiesen sowie Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer zu dulden. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Beschilderung

Das Kenntlichmachen der Grenze des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln durch die untere Naturschutzbehörde, die sich auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen, sind von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 10

Entschädigung

Die Entschädigung von Beschränkungen des Eigentums aufgrund dieser Verordnung, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen und denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, richtet sich nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 42 NAGBNatSchG.

§ 11

Ausnahmen

Abweichungen von den aufgrund dieser Verordnung für den Bereich des in § 2 Abs.2 genannten FFH-Gebietes geltenden Verboten sowie unzulässige Projekte im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 12

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG sowie den Verboten der §§ 5 und 6 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung von den aufgrund dieser Verordnung für den Bereich des in § 2 Abs. 2 genannten FFH-Gebietes geltenden Geboten und Verboten kann nach Maßgabe von § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis Handlungen nach § 5 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Aufhebung von Rechtsvorschriften

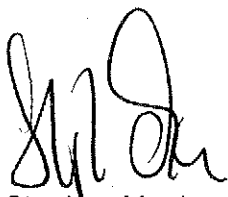
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nettetal“ im Landkreis Gandersheim vom 15. September 1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1965 wird aufgehoben, soweit sie das Gebiet des Landkreises Goslar betrifft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hildesheim vom 17.10.1967 dahingehend geändert, dass die laufende Nr. 34a der Anlage zur Schutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzgebiet Oberes Nettetal, gestrichen wird.

§ 15 Inkrafttreten

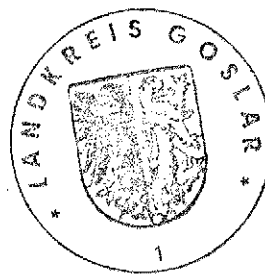
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 11.8.2011

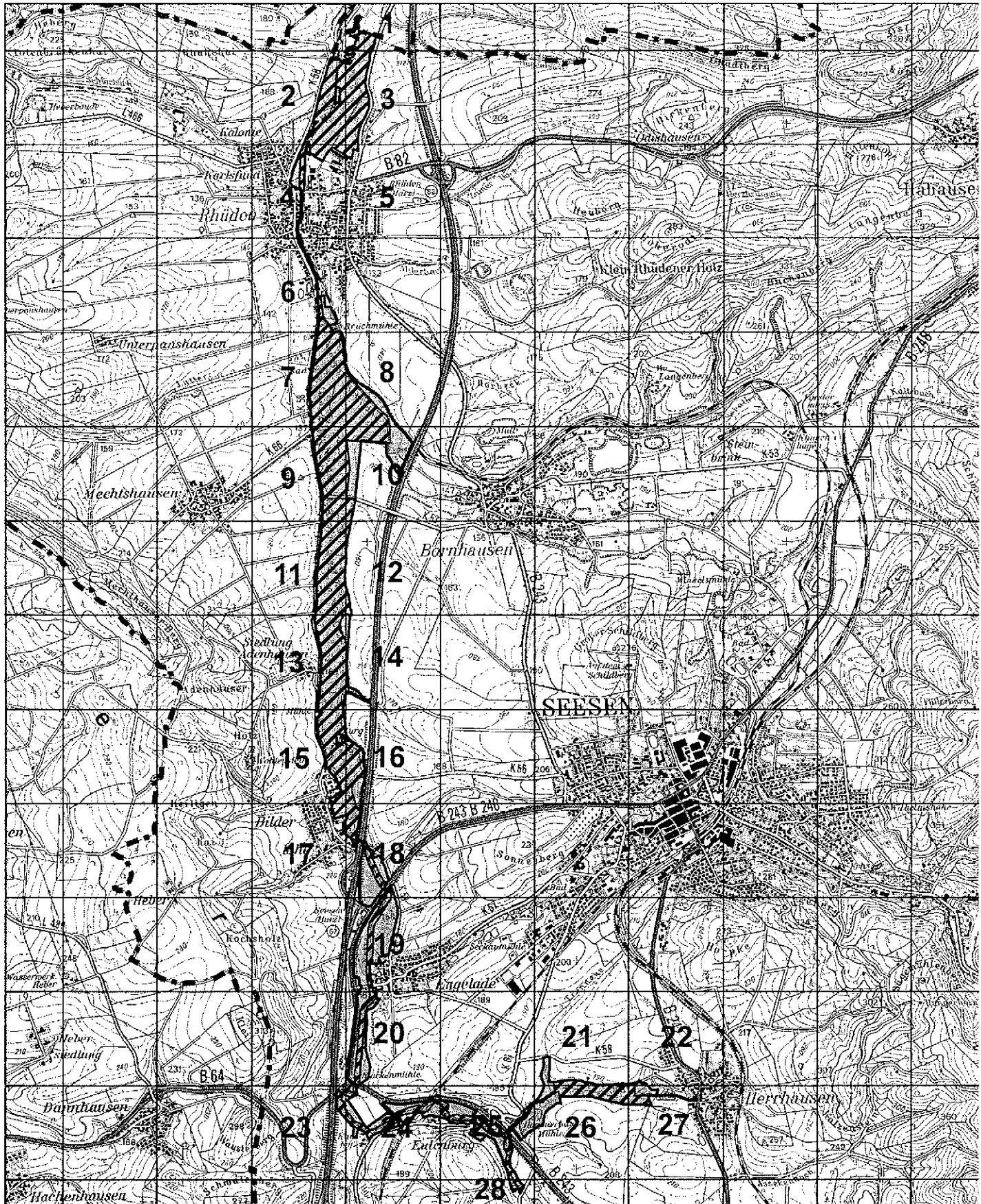
Landkreis Goslar
Der Landrat



Stephan Manke



Siegel



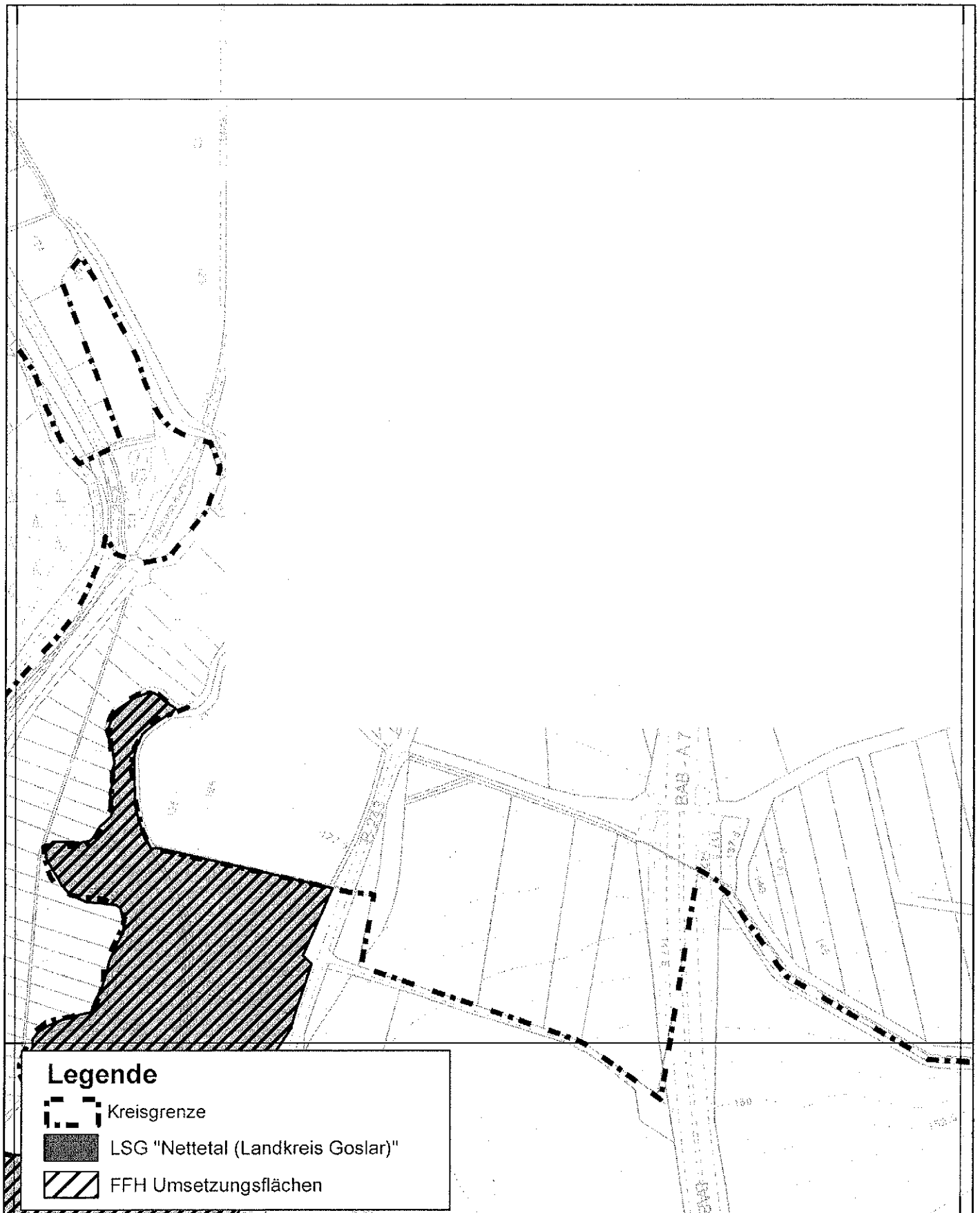
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

1:50.000

Verordnung vom

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

12. AUG. 2011



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000 0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
1.2.2011

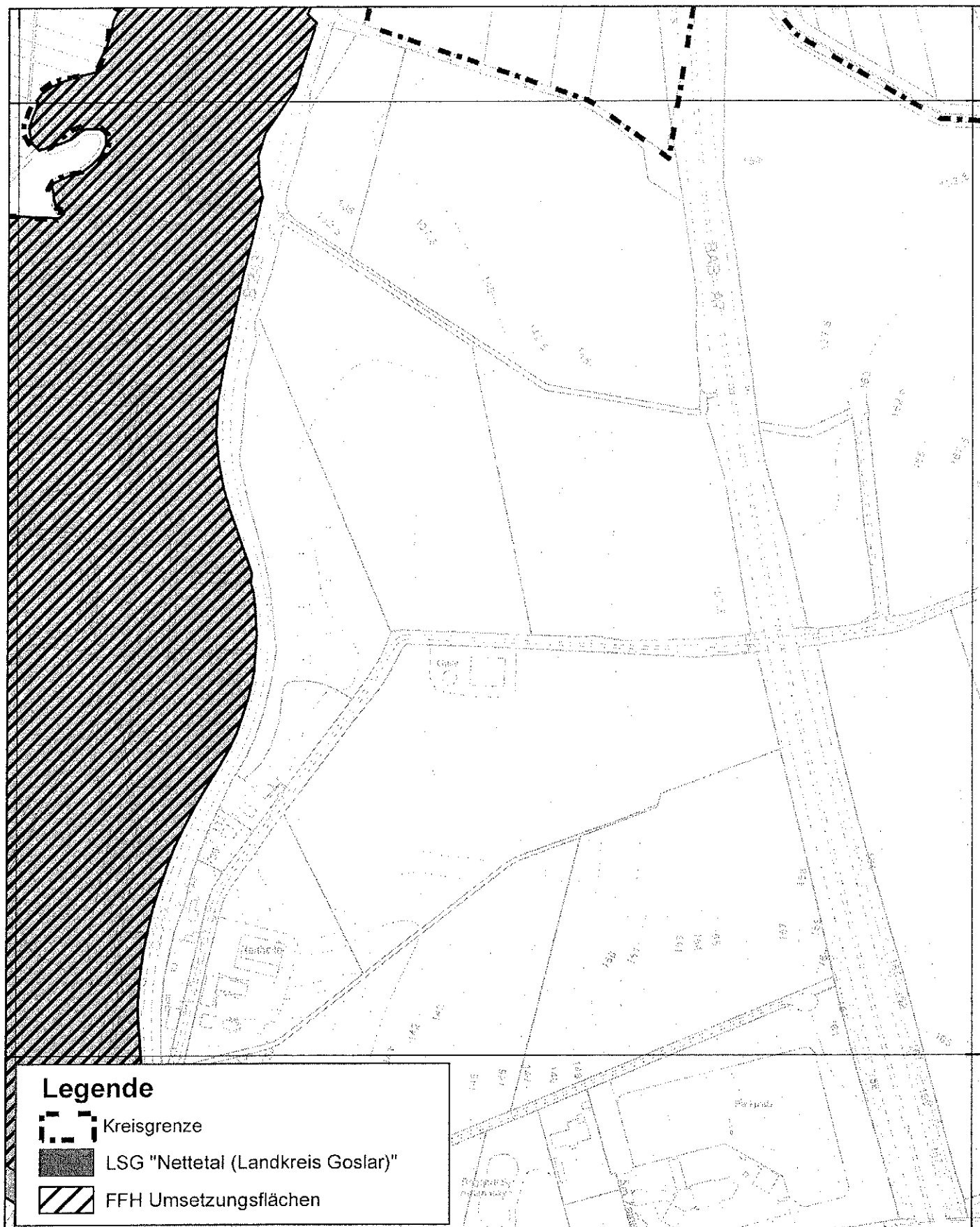
1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

349



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

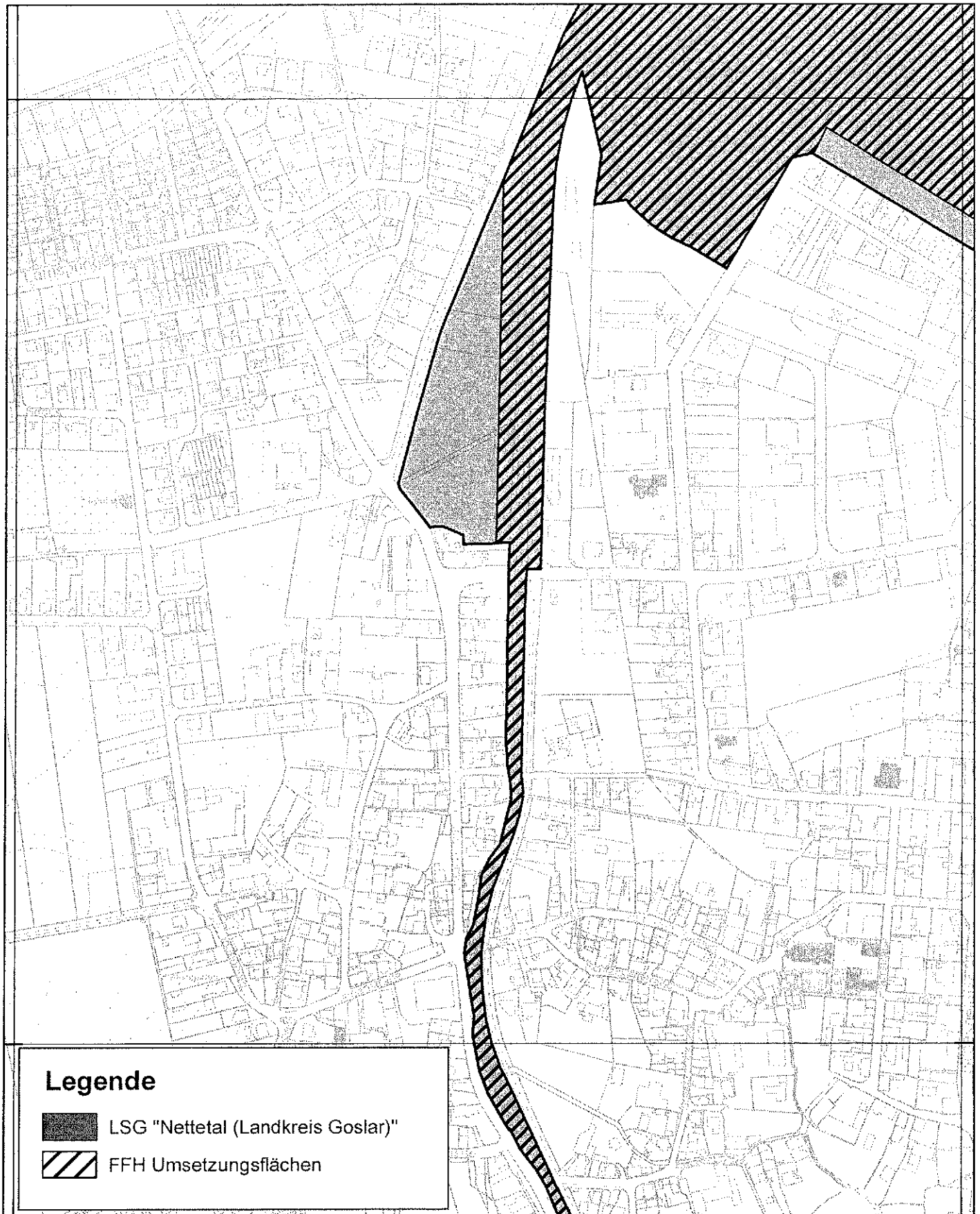
Verordnung vom
1.2.2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

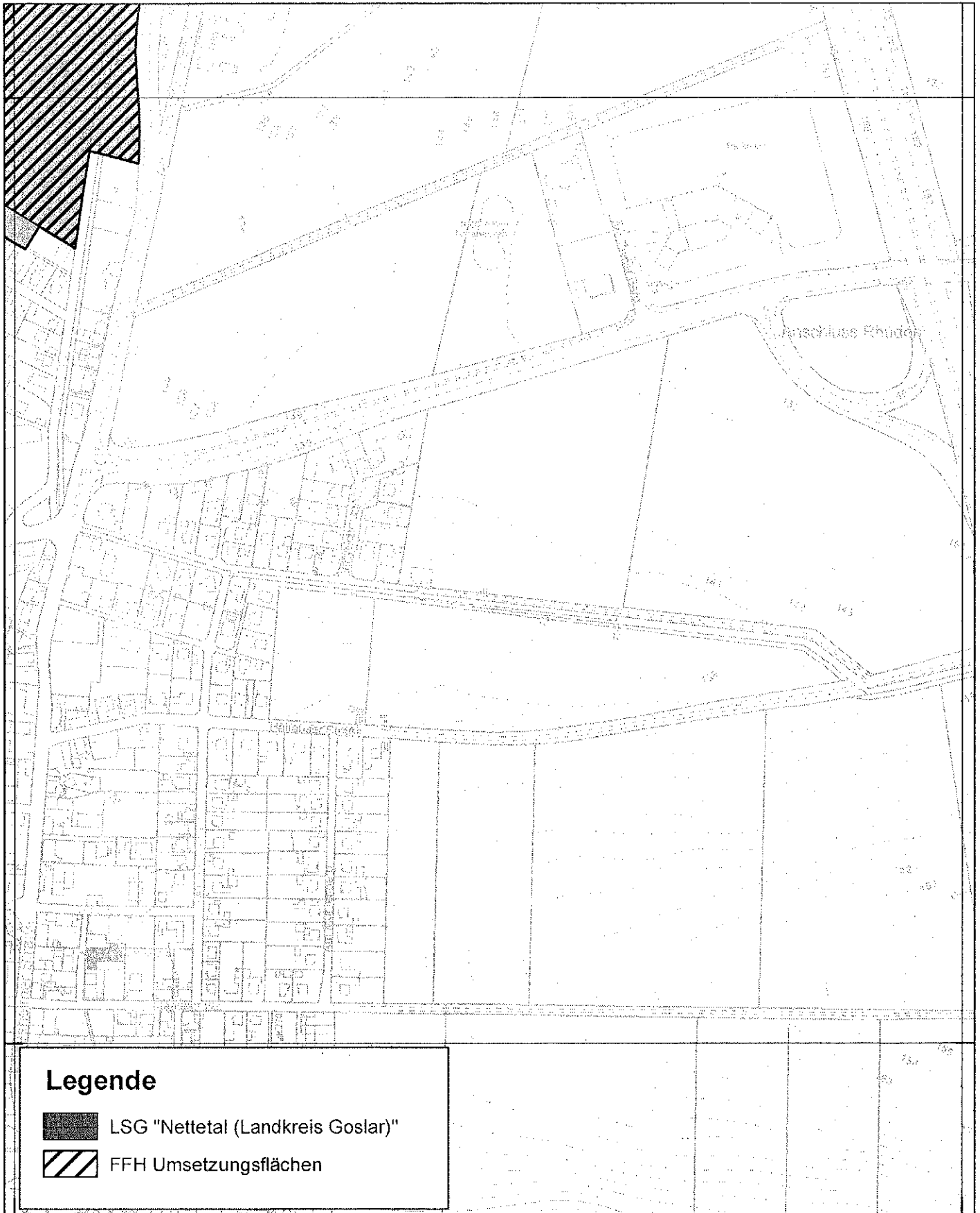
Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000 0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

351



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

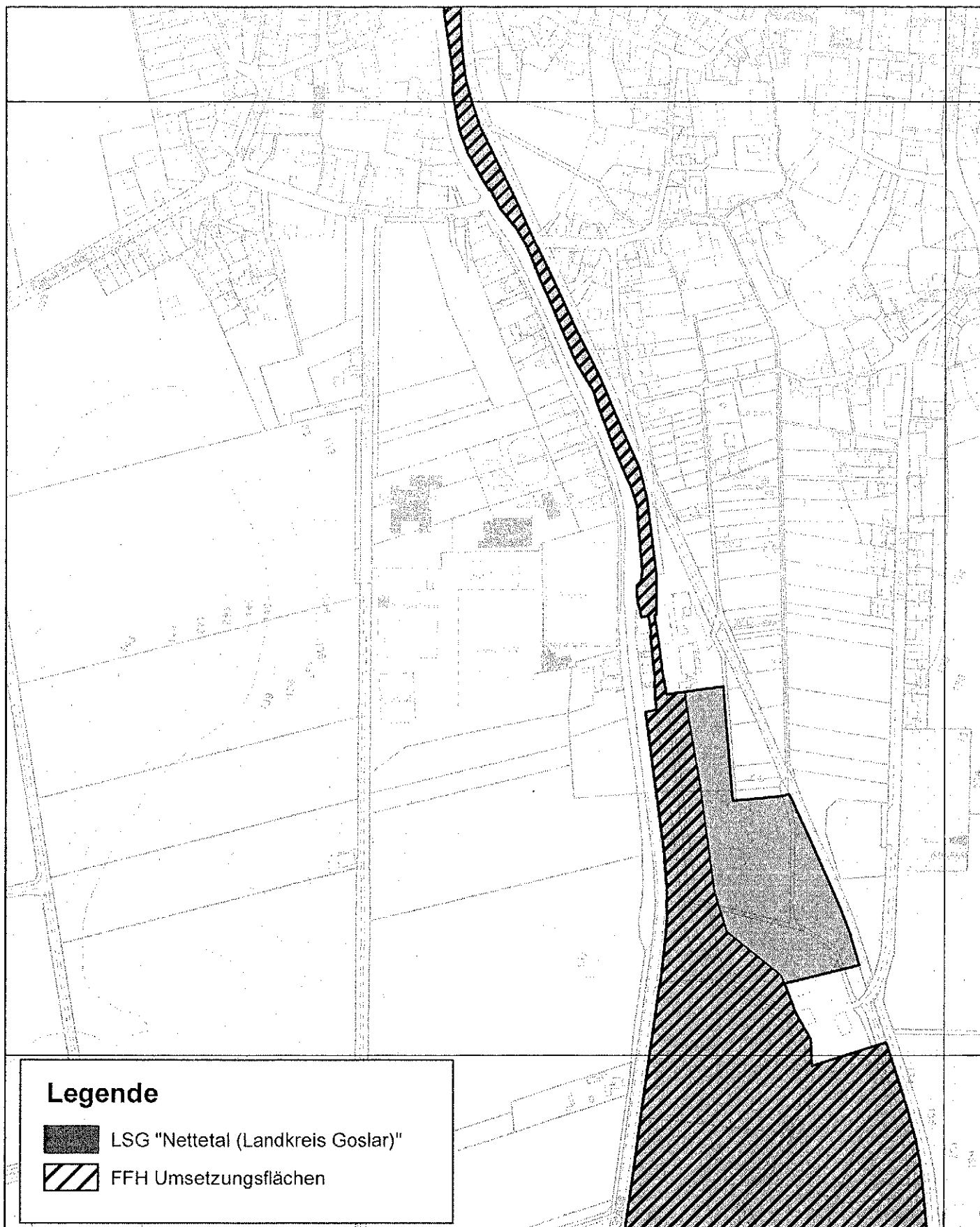
Verordnung vom

12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



Legende

-  LSG "Nettetal (Landkreis Goslar)"
-  FFH Umsetzungsflächen

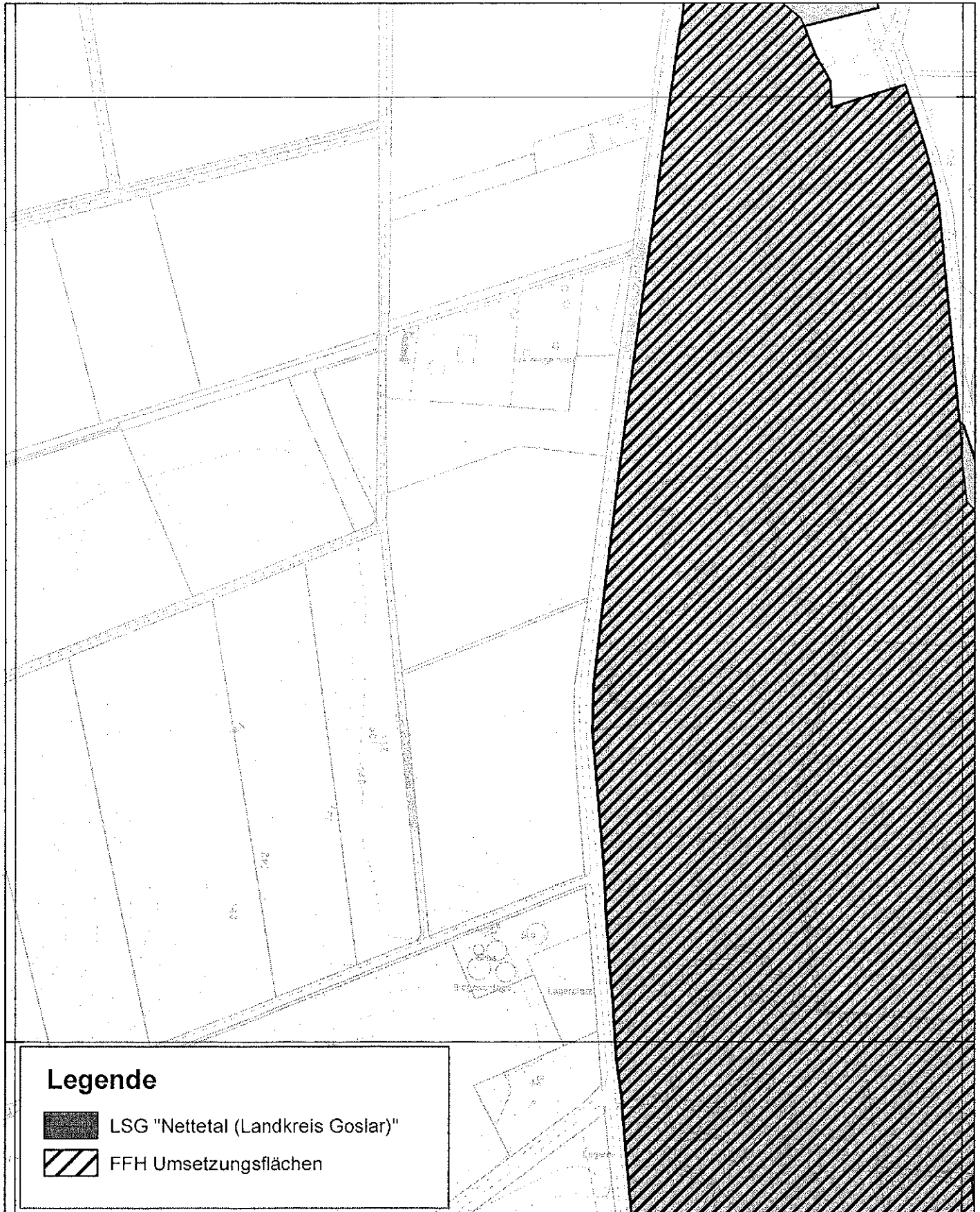
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
1.2.2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom

12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

354



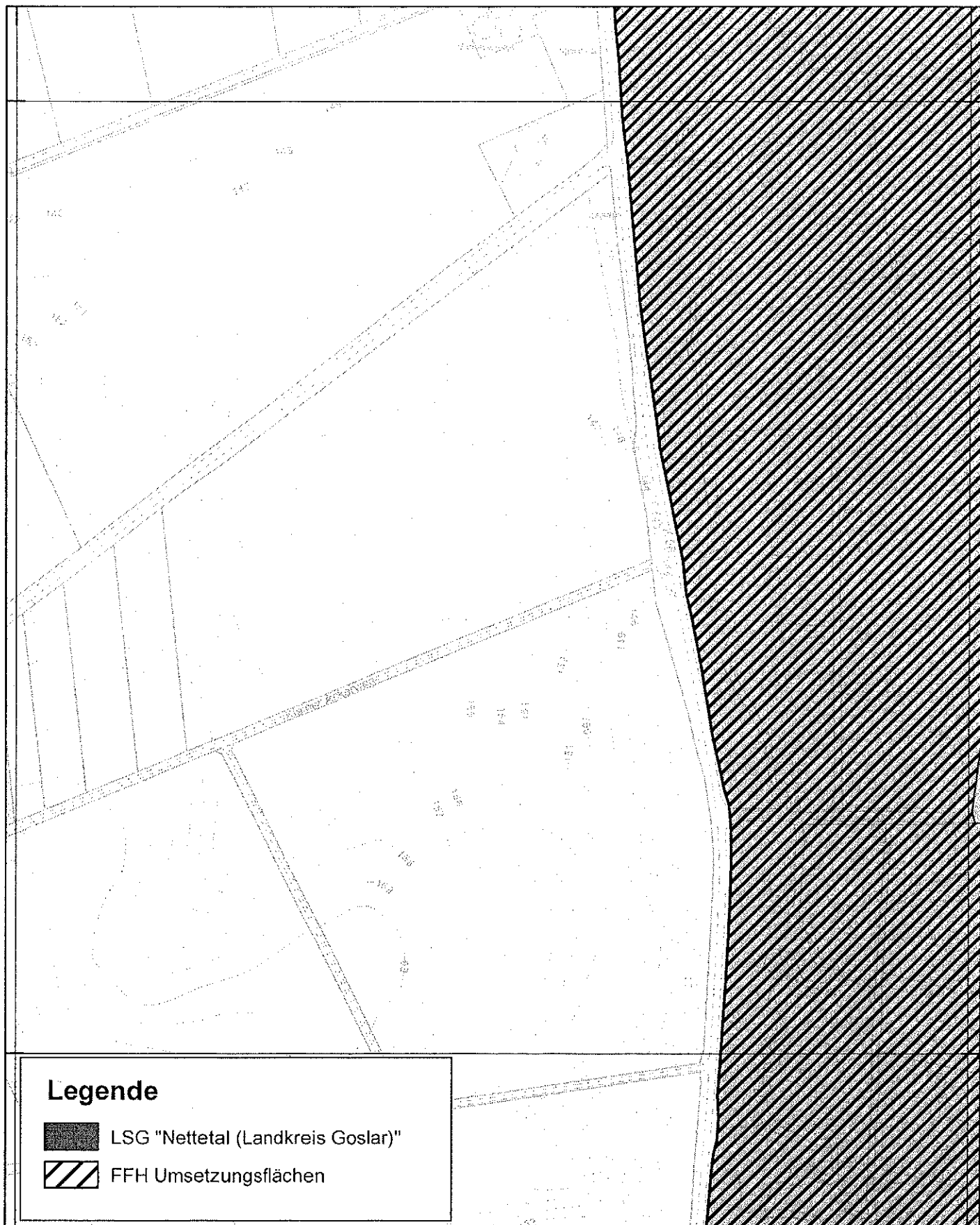
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
1. Z. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

356



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

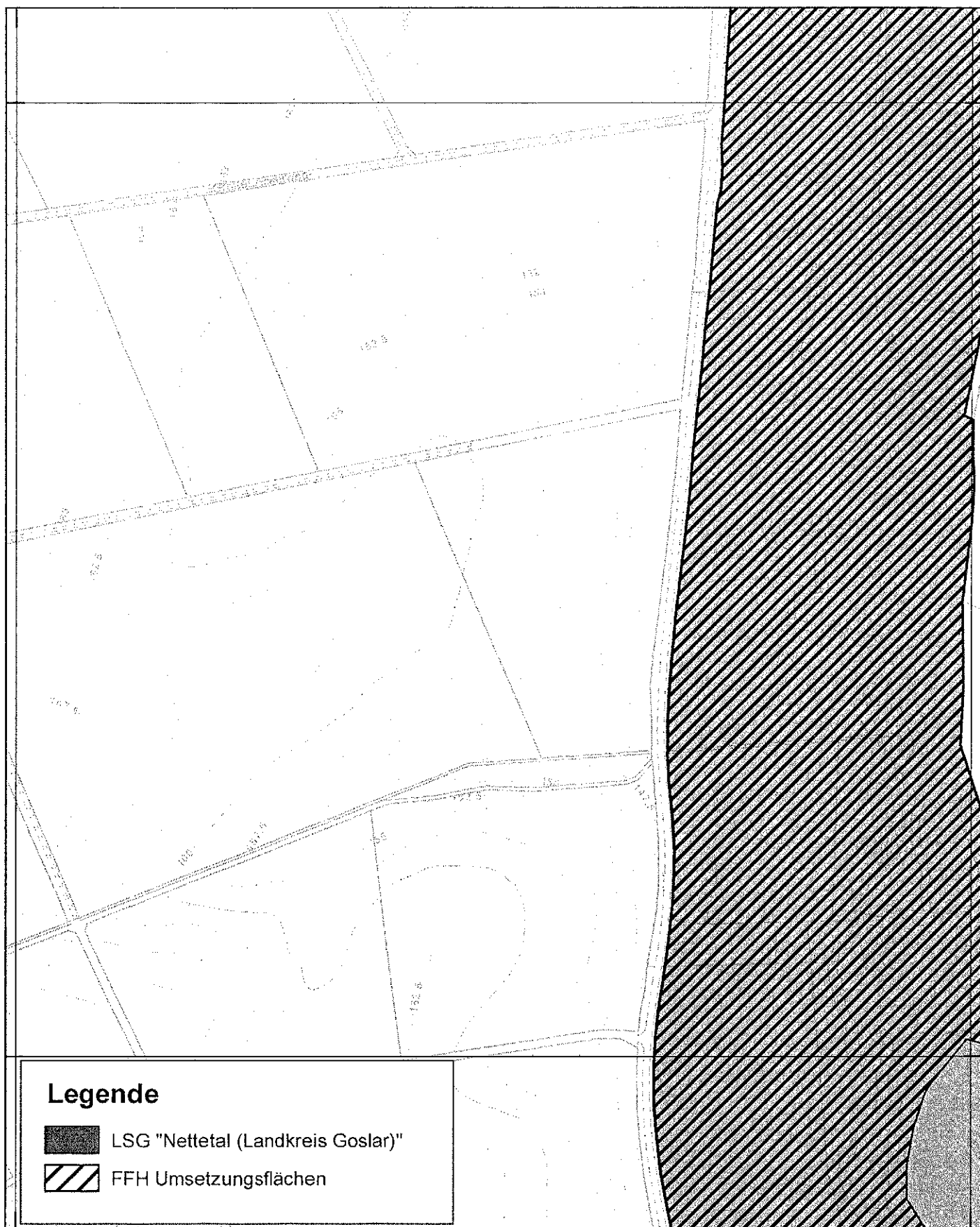
Verordnung vom
1.2.2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

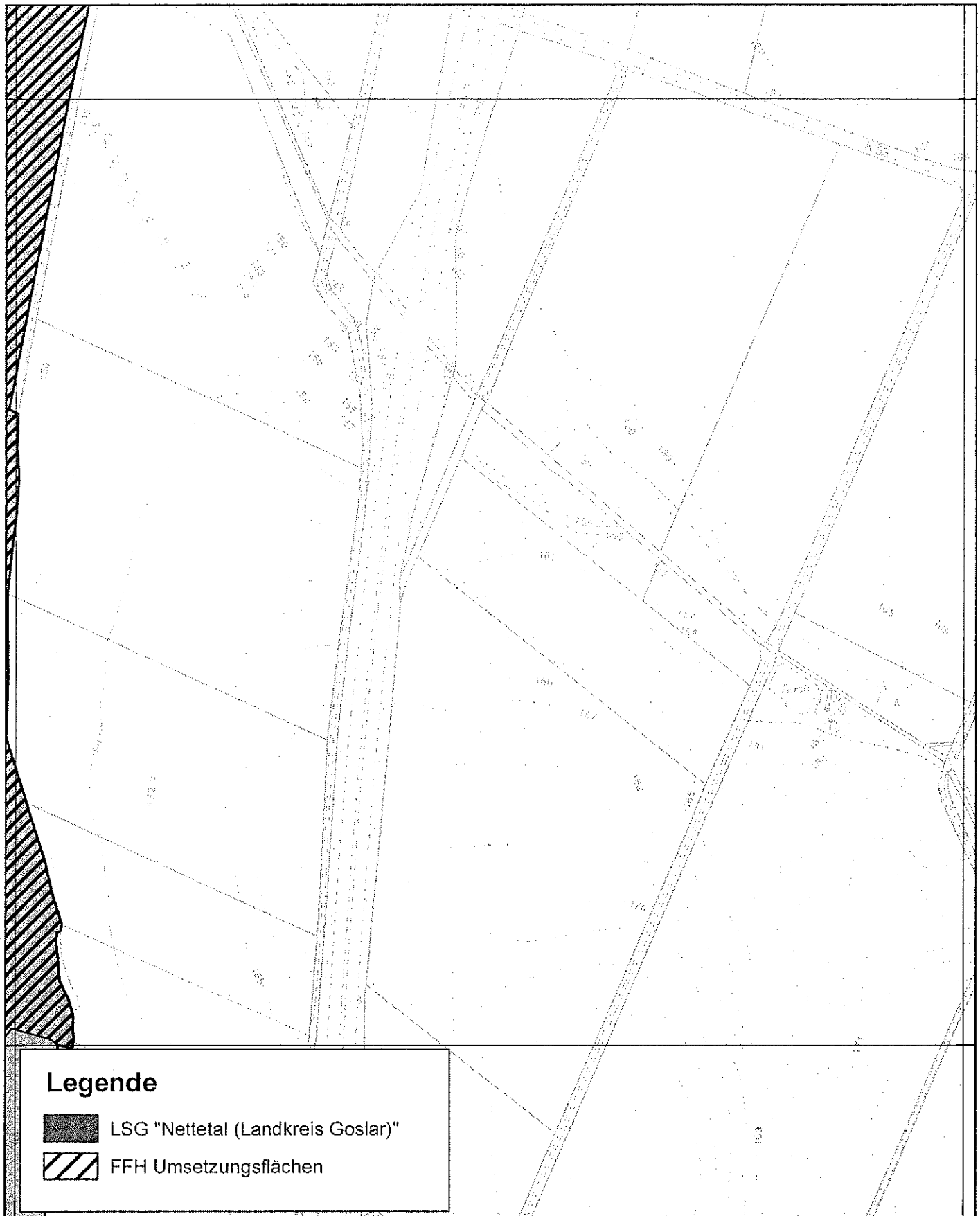
1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

358



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

**Verordnung vom
1 2. AUG. 2011**

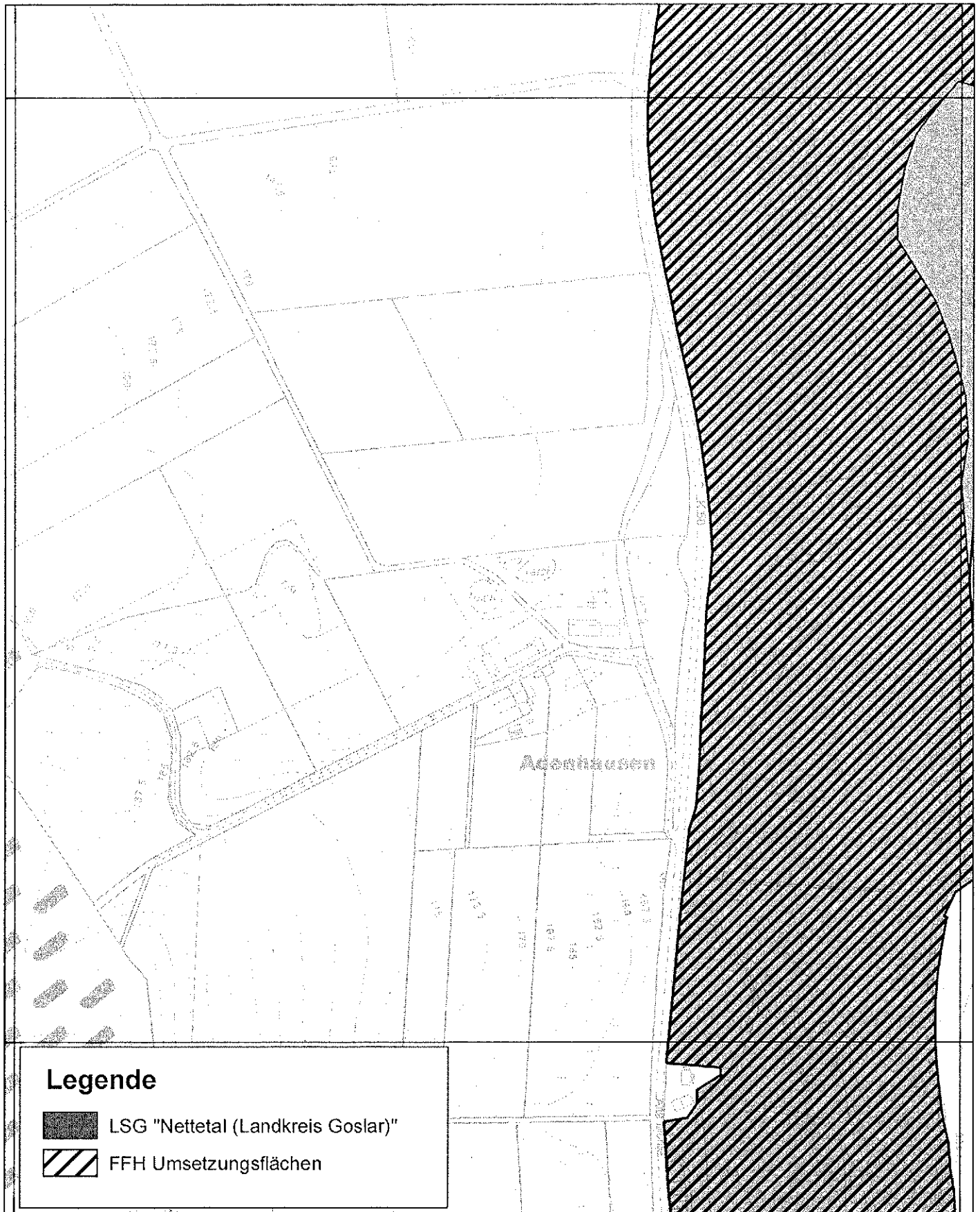
1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

359



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
17. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

360



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom

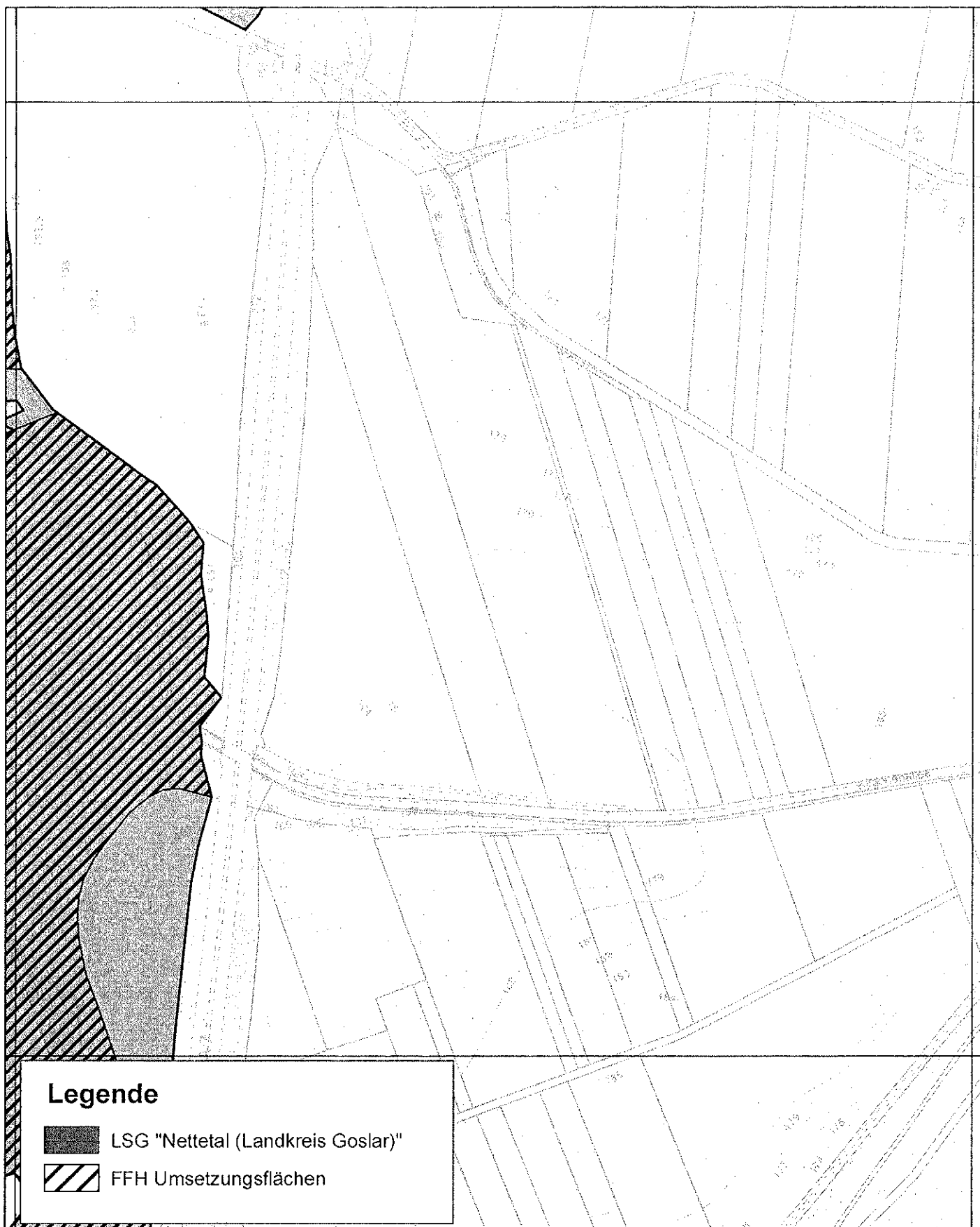
1.2.2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)





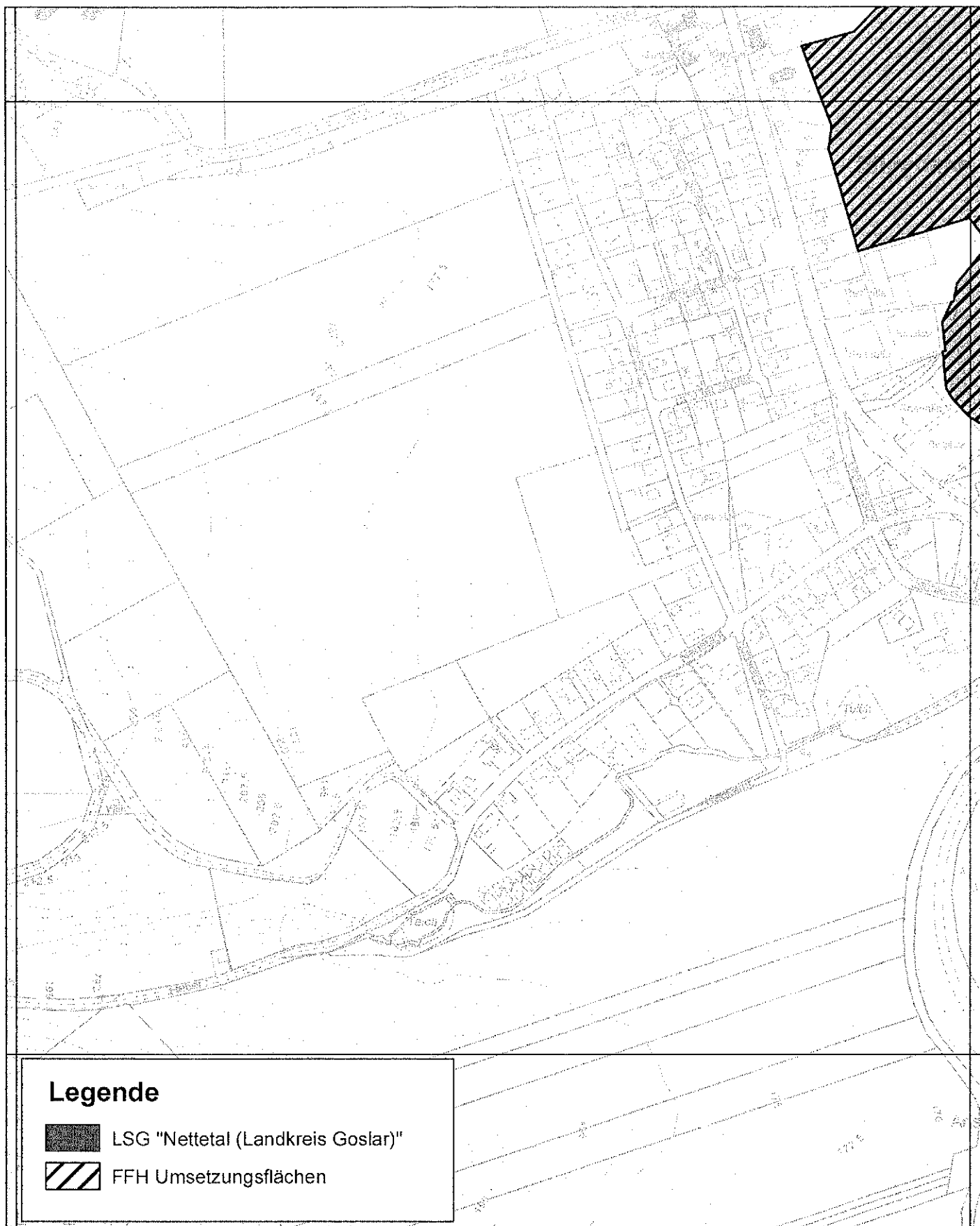
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
1. Z. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

364



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

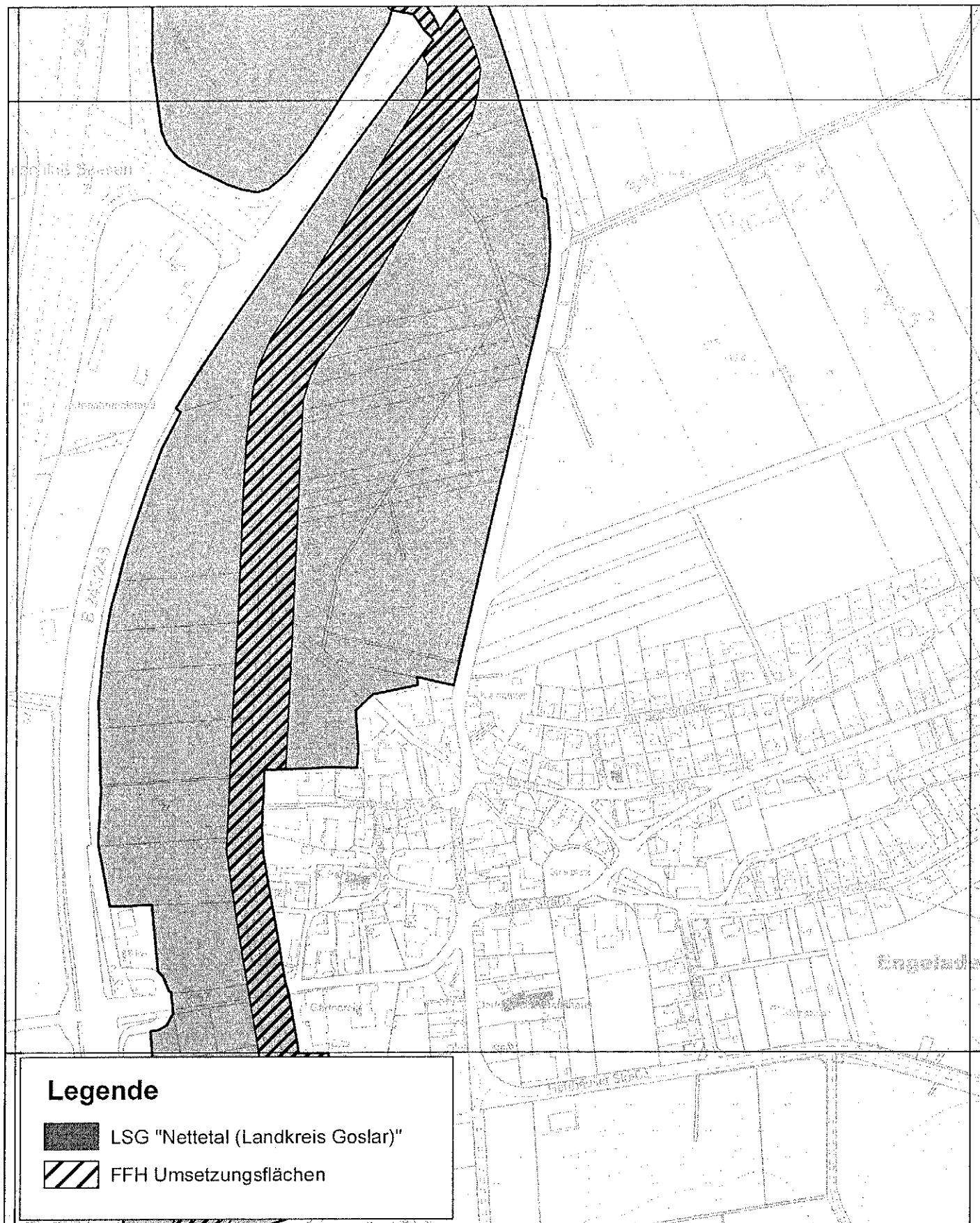
Verordnung vom

12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



Legende

-  LSG "Nettetal (Landkreis Goslar)"
-  FFH Umsetzungsflächen

**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom

12. AUG. 2011

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

366



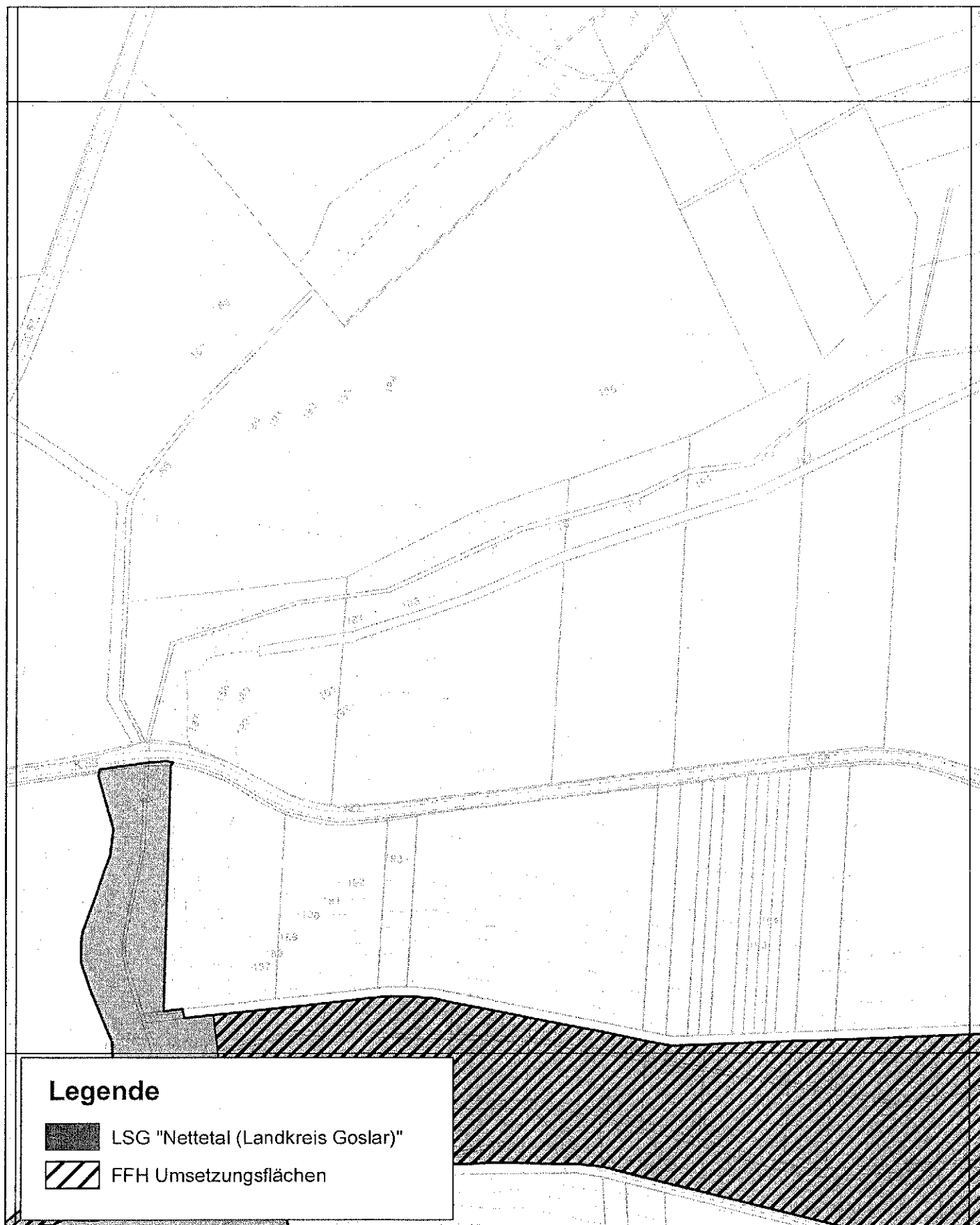
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

**Verordnung vom
1.2.2011**

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

368



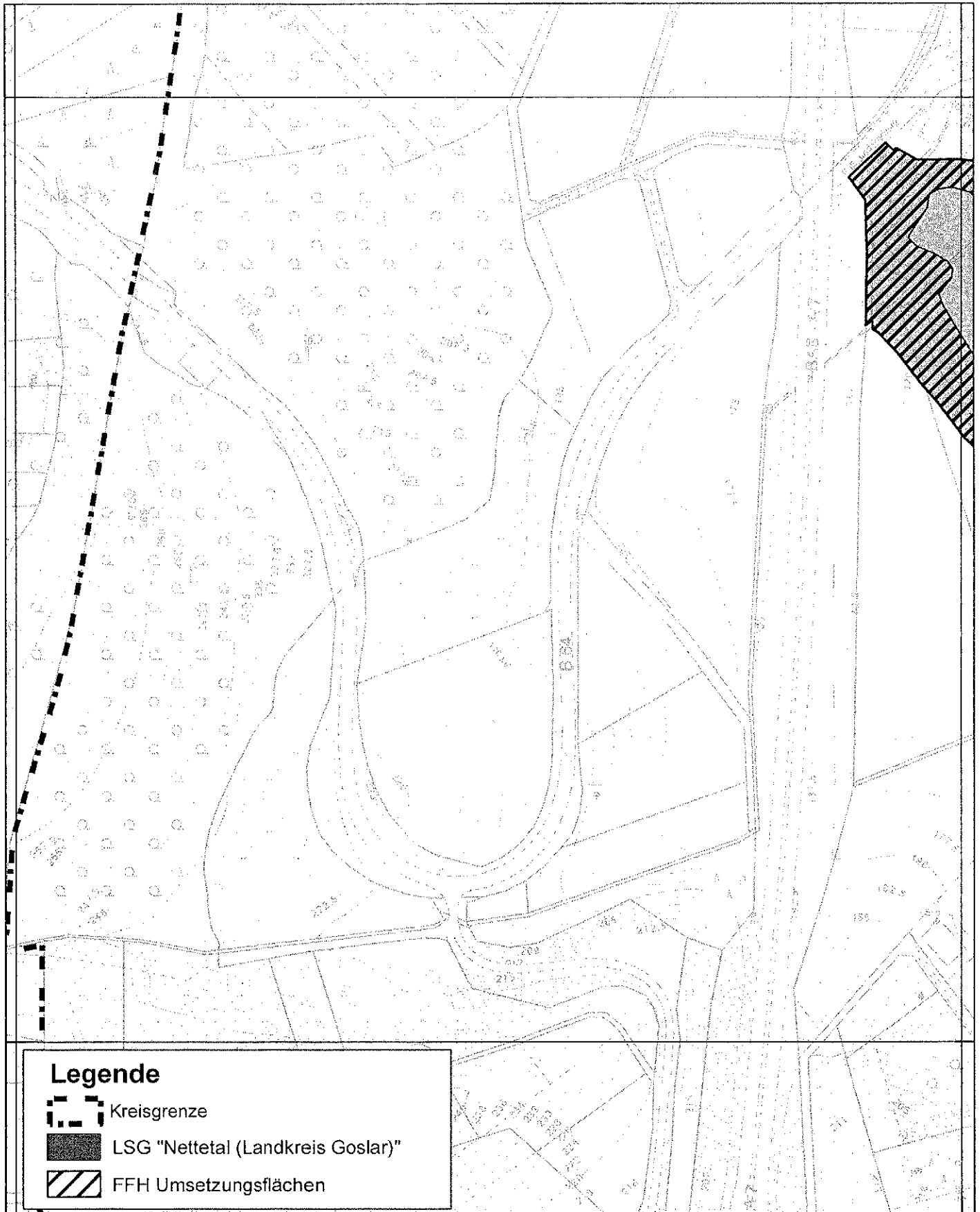
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

**Verordnung vom
1.2.2011**

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)





**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

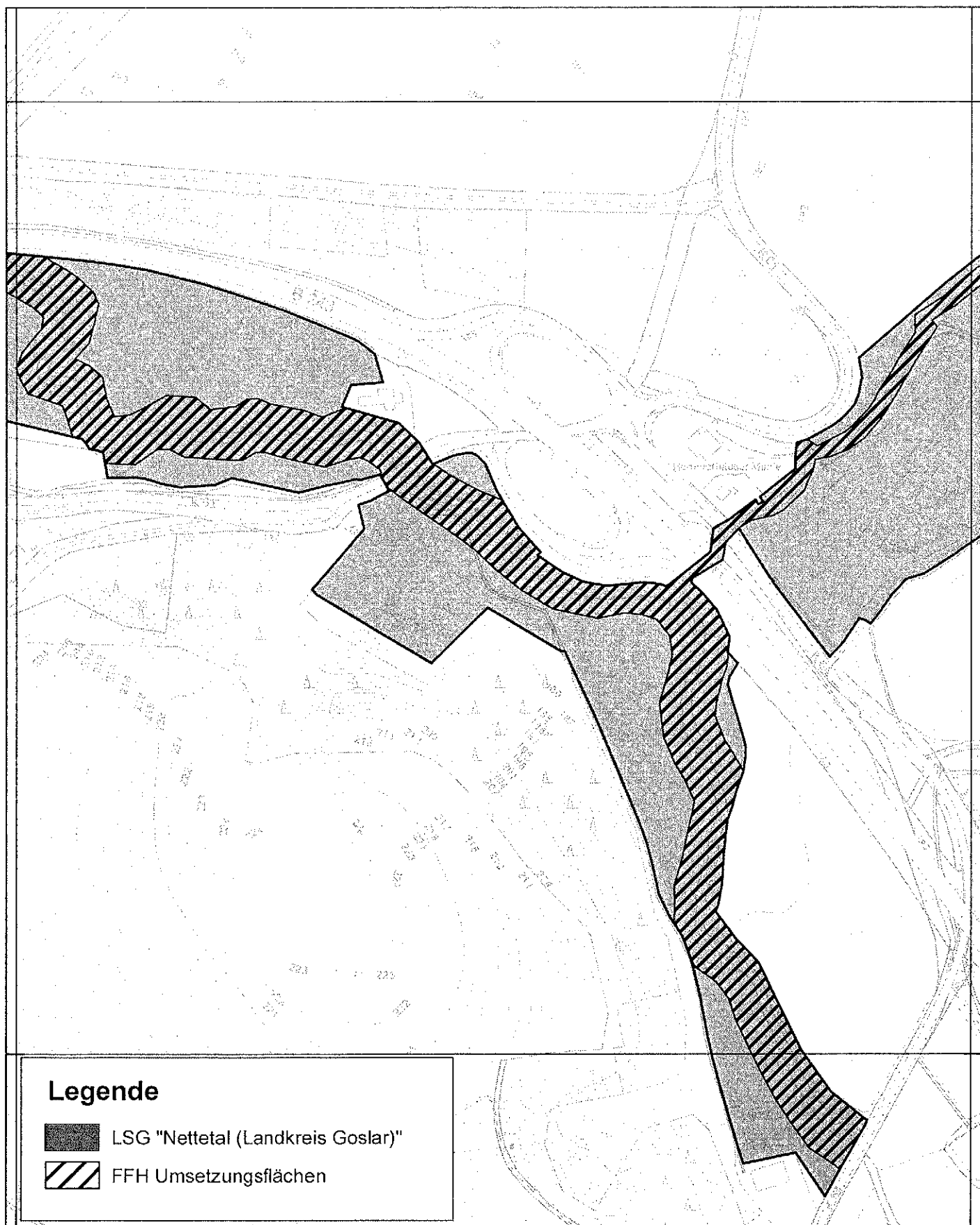
Verordnung vom

12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

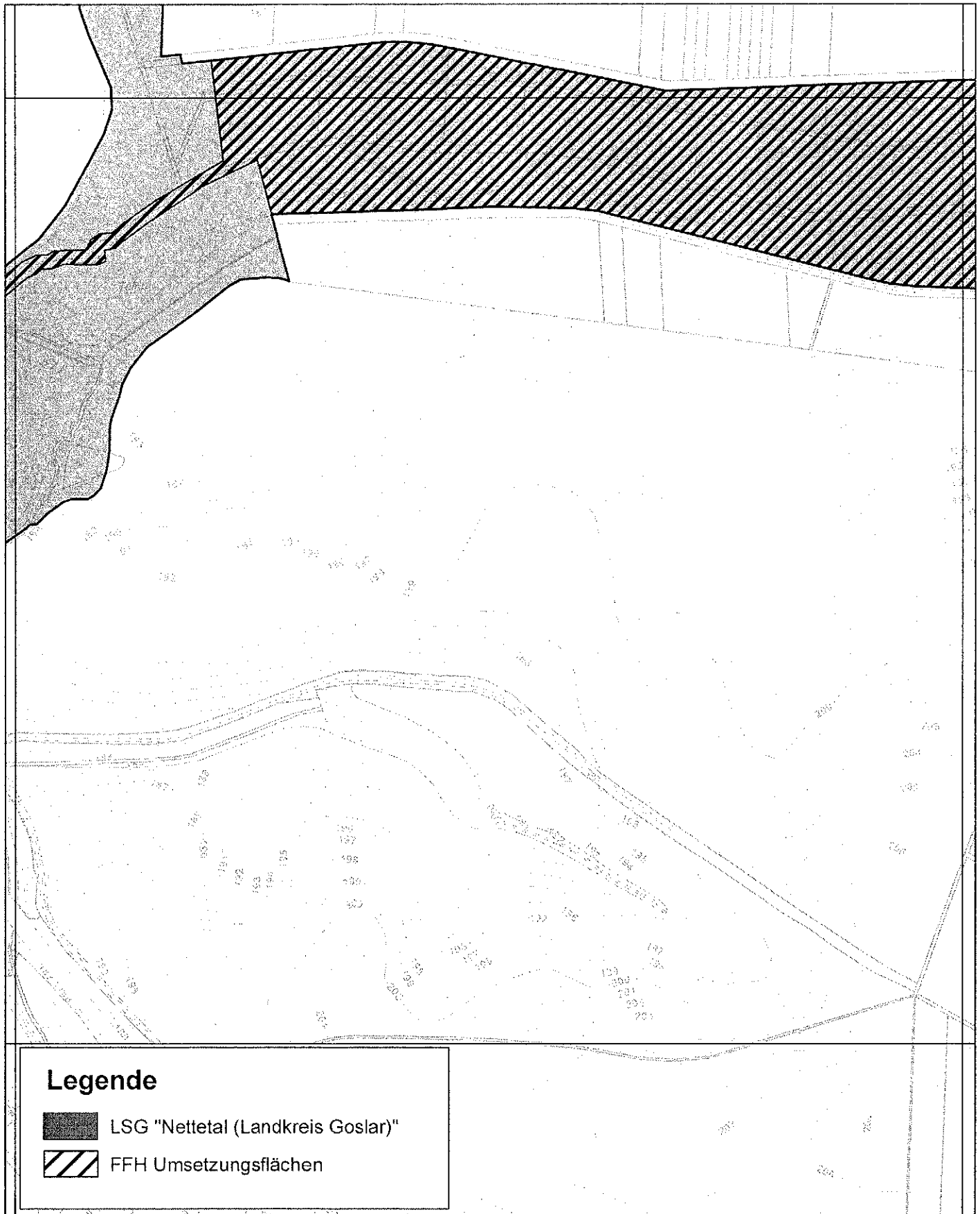
Verordnung vom
1.2.2006, 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



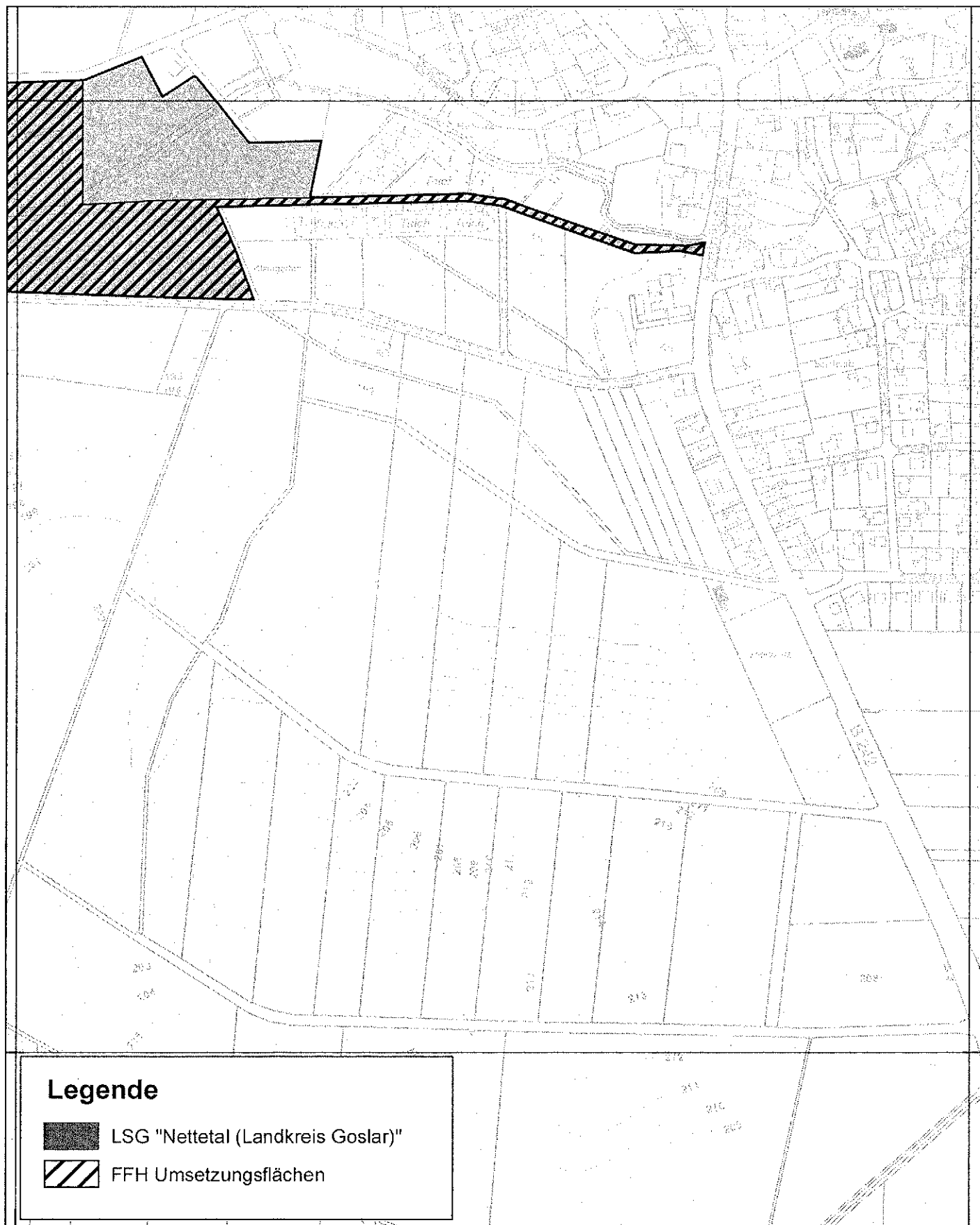
**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
12. AUG. 2011

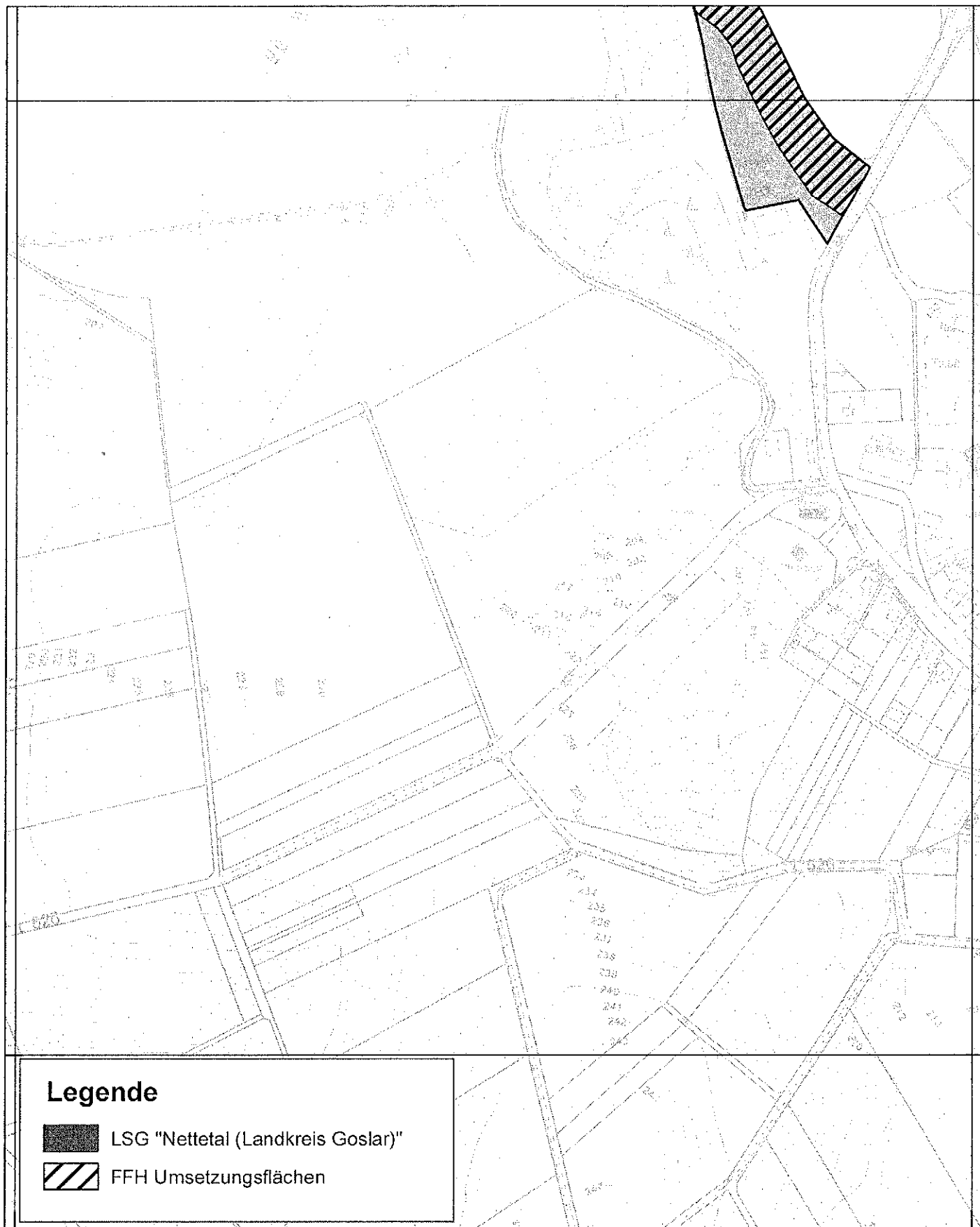
1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

374



**Landschaftsschutzgebiet
"Nettetal (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom
1.2.2011

1:5.000

0 50 100 200 300 400
Meter

Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar v. 25.08.2011 / Ausgabe 13 (veröffentlicht unter www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt)

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)
375